

SATZUNG des 1.Volleyballclub Stralsund e.V.



§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 1.Volleyballclub Stralsund e.V.
Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stralsund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter VR 343 eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- regelmäßiger Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb
- offene Kinder- und Jugendarbeit im sportfachlichen und überfachlichen Bereich
- offene Angebote für Nichtmitglieder
- Durchführung geeigneter Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- Zusammenarbeit mit fachlichen und überfachlichen Interessenvertretern
- Mitgliedschaft im Landessportbund M-V, Kreissportbund Vorpommern-Rügen, Stadtsportbund Hansestadt Stralsund und im Landesfachverband M-V

§ 3 Mittelverwendung und Grundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr.26a EstG erhalten.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit der Organe des Vereins. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (Aktive und Passive)
- Jugendliche
- Juristische Personen
- Ehrenmitglieder

Die Aufnahme hat mit einem schriftlichen Antrag zu erfolgen, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den 1.VC Stralsund verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Mitglieder der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Die Mitglieder haben das Recht

- die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem 1.VC Stralsund zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeit zu benutzen
- im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen

Die Mitglieder haben die Pflicht

- an der Erfüllung der Aufgaben des 1.VC Stralsund aktiv mitzuwirken und

- deren Ansehen zu vermehren
- sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des 1.VC Stralsund zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und den weiteren Ordnungen des 1.VC Stralsund oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des 1.VC Stralsund oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis
- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bis auf Widerruf

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Sie endet zudem automatisch, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Einer vorherigen Mahnung bedarf es dabei nicht.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützerleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus kann die Erhebung von Umlagen sowie einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.

Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie zahlende Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Sinne des § 26 BGB besteht er aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind jeweils immer nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren werden. Die Mitglieder

des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Gleiches gilt für Vorstandsämter, die nach der Mitgliederversammlung zunächst vakant bleiben mussten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im Übrigen sollen Vorstandssitzungen regelmäßig einmal in 8 Wochen durchgeführt werden.

Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann auch mündlich oder telefonisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen werden in einer vom Vorsitzenden vorgelegten und vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfähiges Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: -

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 6 Abs.3 der Satzung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einberufen. Es sind alle Mitglieder einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Umlagen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat grundsätzlich jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme; Jugendliche jedoch erst ab dem vollendetem 16. Lebensjahr und nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Das Stimmrecht ruht jedoch so lange, wie das Mitglied mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist bzw. das Mitglied seinen Austritt erklärt hat. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Kinder bis zum vollendetem 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendetem 7. und dem vollendetem 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Für Wahlen gilt: Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Vereinsmitglieder dies fordern. Über jede zu besetzende Vorstandsposition wird einzeln entschieden. Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, können maximal zwei weitere durchgeführt werden. Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner die einfache Mehrheit, bleibt die zu besetzende Position vakant.

Auf Antrag kann auch im Block gewählt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Mehrfache Besetzung von Ämtern durch eine Person ist nicht zulässig.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptmitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Haftung

Aus Entscheidungen des 1.VC Stralsund und seiner Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Der 1.VC Stralsund haftet nicht für seine Mitglieder.

Die Haftung des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist auf die Haftung aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit begrenzt.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine*n Datenschutz-beauftragte*n, sofern mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (vgl. § 38 BDSG).

§ 18 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an **den Sportbund Hansestadt Stralsund e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung wird die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 19 Symbol des Vereins

Der 1.VC Stralsund führt ein eigenes Symbol.

§ 20 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist die Hansestadt Stralsund.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 28.06.2023 von der Mitgliederversammlung des 1.VC Stralsund beschlossen. Sie tritt damit an die Stelle der bisherigen Satzung.